

Reglement

Berufsmaturitätsprüfung 2012

Lehrabschlussprüfung 2012

(Qualifikationsverfahren)

Kaufmann/Kauffrau M-Profil

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Organisatorisches
3. Abschluss Berufsmatura
4. Abschluss Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)
5. Kombinationen Berufsmatura / Eidg. Fähigkeitszeugnis
6. Prüfungswiederholung
7. Rekursmöglichkeiten
8. Anhang Berechnung der Positionsnoten

1. Gesetzliche Grundlagen

Die lehrbegleitende BMS1 ist eine kaufmännische Grundbildung E-Profil mit kaufmännischer Berufsmaturität. Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002
- Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003
- Verordnung über die Berufsmaturität vom 30. November 1998
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, kaufmännische Richtung vom 4. Februar 2003
- Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung vom 24. Januar 2003; Kauffrau/Kaufmann Basisbildung und Erweiterte Grundbildung
- Aides mémoires IV und VII

2. Organisatorisches

Für die Organisation und die Durchführung der Kaufmännischen Berufsmaturitätsprüfungen ist die Prüfungsleitung zuständig.

- Die Abschlussprüfung in den Fächern Geschichte/Staatslehre, Mathematik und IKA findet am Ende des 4. Semesters statt. Der Zeitpunkt wird durch die Prüfungsleitung bestimmt.
- Die Abschlussprüfungen für die übrigen Fächer, ausgenommen externe Sprachdiplome, finden gegen Ende des 6. Semesters statt. Die Prüfungsleitung bestimmt den Zeitpunkt.
- Die mündlichen Berufsmatura-Abschlussprüfungen werden von jenen Lehrpersonen abgenommen, welche die Klassen unterrichten sowie von externen Expertinnen und Experten. Es werden nach Möglichkeit Expertinnen und Experten der FHS, von anderen Berufsmittelschulen sowie von Gymnasien beigezogen. Die Expertin oder der Experte protokolliert den Verlauf der Prüfung und legt gemeinsam mit der Lehrperson die Prüfungsnote fest. Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt.
- Die schriftlichen Berufsmatura-Abschlussprüfungen können von den kantonalen Fachgruppen (SG und Appenzell) oder von der internen Fachschaft erstellt werden.
- Die Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden erhalten zwei Notenausweise: einen Notenausweis zur absolvierten Berufsmaturität und einen Notenausweis zum EFZ, der auch die schulischen Leistungen ausserhalb der Berufsmaturität wie IKA, Ausbildungseinheiten und den betrieblichen Teil umfasst. Dies kann zu unterschiedlichen Fachnoten im BM-Notenausweis und im EFZ führen.

Im Notenausweis zum EFZ sind die Fachnoten, welche auf Berufsmaturitätsunterricht oder –abschlussprüfungen basieren, entsprechend gekennzeichnet.

3. Abschluss Berufsmatura

3.1. Notenbegriffe und Rundungsregeln

- **Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote entspricht dem arithmetischen Mittel der letzten beiden Semesternoten und wird auf eine *Dezimalstelle* gerundet.

- **Prüfungsnote**

Prüfungsergebnisse sind ausschliesslich mit *ganzen oder halben Noten* zu bewerten.

Wenn die Prüfung in einem Fach aus mehreren separat bewerteten Teilen besteht (z.B. mündliche und schriftliche Prüfung), so sind diese Teile mit *ganzen oder halbe Noten* zu bewerten.

Das Mittel aus mehreren Prüfungsteilen ist auf *halbe Noten* zu runden.

- **Fachnote**

Die Fachnote entspricht dem arithmetischen Mittel aus der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote, respektive nur der Erfahrungsnote bei Fächern ohne Abschlussprüfung und wird auf *eine Dezimalstelle* gerundet.

- **Gesamtnote**

Für den Berufsmatura-Abschluss zählen alle Fächer gemäss Rahmenlehrplan. Jedes Fach liefert eine Fachnote; das arithmetische Mittel aller Fachnoten gilt als Gesamtnote.

Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet.

3.2. Übersicht

M-Profil										Form der LAP					
Prüfungsfächer Berufsmatura (BM)										s	m	ERFA	LAP	Ge- wicht	
Fachbereich	1. Lehrjahr			2. Lehrjahr			3. Lehrjahr								
Deutsch	Promotion	Promotion	Standortbestimmung		Promotion	Promotion	Promotion	Promotion	ERFA	ERFA	X	X	50%	50%	1/8
Französisch				DELFB1					Ev. DELF	X	X	50%	50% (DELF/LAP)	1/8	
				ERFA					ERFA						
Englisch				ERFA					First	X	X	50%	50% (FCE)	1/8	
				ERFA					ERFA						
Geschichte und Staatslehre				ERFA					ERFA		X	50%	50%	1/8	
Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht										ERFA	X	50%	50%	1/8	
Mathematik				ERFA					ERFA		X	50%	50%	1/8	
Finanz- und Rechnungswesen				ERFA	ERFA	X	50%	50%	1/8						
Ergänzungsfach ¹							ERFA	ERFA			100%		1/8		

s = schriftlich, m = mündlich

¹Anmerkung:

Die Note der interdisziplinären Projektarbeit fließt in die LAP-Note des Ergänzungsfachs ein. Die Abgabe der IDPA ist Voraussetzung für die Zulassung zur Schlussprüfung.

3.3. Berechnungsgrundlagen für Berufsmatura M-Profil

Deutsch	Position 1	Schriftliche Sprachprüfung	60 Minuten
		Aufsatz	90 Minuten
		Mündliche Prüfung	20 Minuten
	Position 2	Ø der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester	

Französisch ¹	<u>Variante I</u>		
	Position 1a	Externe Prüfung DELF B1 (Umrechnung siehe Anhang)	
	Position 1b	Schriftliche Schulprüfung, Niveau B2	105 Minuten
	Position 1c	Mündliche Schulprüfung, Niveau B2	20 Minuten
	Position 2	Ø der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester	
	<u>Variante II</u>		
	Position 1a	Schriftliche Schulprüfung, Niveau B2	105 Minuten
	Position 1b	Mündliche Schulprüfung, Niveau B2	20 Minuten
	Position 2	Ø der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester	
	<u>Variante III</u>		
	Position 1a	DELF B1 (1/3)	
	Position 1b	DELF B2 (2/3)	
		oder DELF B2 alleine	
	Position 2	Ø der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester	

¹ Die Prüfungsleitung entscheidet darüber, ob externe Diplome angerechnet werden. Wenn diese Möglichkeit gegeben ist, muss sich die Kandidatin / der Kandidat bei der Prüfungsanmeldung für eine der beiden Varianten entscheiden.

Englisch ²	<u>Variante I</u>		
	Position 1	Externe Prüfung „First Certificate of English“, „Advanced“ oder „Proficiency“ (Umrechnung siehe Anhang)	
	Position 2	Ø der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester	

	<u>Variante II</u>		
	Position 1	Interne Prüfung (vgl. Anhang)	200 Minuten
	Position 2	Ø der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester	

Geschichte und Staatslehre	Position 1	Mündliche Prüfung	30 Minuten
	Position 2	Ø der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester	

Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht	Position 1	Schriftliche Prüfung	180 Minuten
	Position 2	Ø der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester	

Mathematik	Position 1	Schriftliche Prüfung	120 Minuten
	Position 2	Ø der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester	

Finanz- und Rechnungswesen	Position 1	Schriftliche Prüfung	180 Minuten
	Position 2	Ø der Zeugnisnoten der letzten zwei Semester	

Ergänzungsfach	Position 1	Ø der Zeugnisnoten 5. und 6. Se- mester (Gewichtung 2/3)	
	Position 2	Note Interdisziplinäre Projektarbeit (Gewichtung 1/3)	

² Die Prüfungsleitung entscheidet darüber, ob externe Diplome angerechnet werden. Wenn diese Möglichkeit gegeben ist, muss sich die Kandidatin / der Kandidat bei der Prüfungsanmeldung für eine der beiden Varianten entscheiden.

3.4. Bestehensnorm Berufsmatura

Die Berufsmatura ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4,0 beträgt
- höchstens 2 Fachnoten ungenügend sind
- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt

4. Abschluss Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Die Berechnung der Fachnoten für den Lehrabschluss unterscheidet sich hauptsächlich dadurch von der Berufsmatura, dass die Zeugnisnoten der letzten 4 Semester in die Erfahrungsnote einfließen.

4.1. Schulischer Teil

Information, Kommunikation, Administration	Position 1	Ø der Zeugnisnoten der letzten 4 Semester
	Position 2	Schriftliche Prüfung
W&G 1, zentral	Position 1	Prüfungsnote Berufsmatura Finanz- und Rechnungswesen
W&G 2, dezentral	Position 1	Prüfungsnote Berufsmatura Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Recht
W&G 3, ERFA-Noten	Position 1	Ø der Zeugnisnoten der letzten vier Semester FRW
	Position 2	Ø der Zeugnisnoten der letzten vier Semester VBR
Deutsch	Position 1	Prüfungsnote Berufsmatura Deutsch
	Position 2	Ø der Zeugnisnoten der letzten vier Semester
Französisch	Position 1	Prüfungsnote Berufsmatura Französisch
	Position 2	Ø der Zeugnisnoten der letzten vier Semester
Englisch	Position 1	Prüfungsnote Berufsmatura Englisch
	Position 2	Ø der Zeugnisnoten der letzten vier Semester
Ausbildungseinheiten, selbständige Projektarbeit	Position 1	Ø der 3 Zeugnisnoten AE (Gewichtung 2/3)
	Position 2	Note Interdisziplinäre Projektarbeit (Gewichtung 1/3)

4.2. Übersicht

M-Profil Notenübernahme aus Berufsmatura für EFZ Kaufmann/Kauffrau (Schulischer Teil)									
Fachbereich	1. Lehrjahr		2. Lehrjahr		3. Lehrjahr		ERFA	LAP	Gewicht
IKA	ERFA	ERFA	ERFA	ERFA			50%	50%	1/8
Wirtschaft & Gesellschaft 1 (FRW)								100%	1/8
Wirtschaft & Gesellschaft 2 (VBR)								100%	1/8
Wirtschaft & Gesellschaft ERFA-Noten (VBR/FRW)			ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	100%		1/8
Deutsch			ERFA	ERFA	ERFA	ERFA	50%	50%	1/8
Französisch			ERFA	ERFA	DELFR1 ERFA	Ev. DELF ERFA	50%	50% (DELFLAP)	1/8
Englisch			ERFA	ERFA	ERFA	FIRST ERFA	50%	50% (FCE)	1/8
Ausbildungseinheiten, Interdisziplinäre Projektarbeit		AE 1	AE 2	AE 3	IDPA		AE 67%, IDPA 33%		1/8

Standortbestimmung

4.3. Betrieblicher Teil

Prüfungsfächer	schriftlich	mündlich	Erfahrungsnoten
6 Arbeits- und Lernsituationen (ALS)			x
3 Prozesseinheiten (PE)			x
Berufspraktische Situationen und Fälle	x		
Berufliche Situationen, die kommunikative Fähigkeiten verlangen		x	

4.4. Bestehensnorm Lehrabschluss (EFZ)

Der Lehrabschluss ist bestanden, wenn sowohl in der betrieblichen als auch in der schulischen Lehrabschlussprüfung die Bestehensnormen erfüllt sind.

Die betriebliche Prüfung ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt
- höchstens eine Fachnote ungenügend ist und nicht unter 3,0 liegt

Die schulische Prüfung ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4,0 beträgt
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind
- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt

Wer den Lehrabschluss bestanden hat, erhält das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis als „gelernter Kaufmann / gelernte Kauffrau erweiterte Grundbildung“.

5. Kombinationen Berufsmatura / Eidg. Fähigkeitszeugnis

Grundsatz

Damit die Erweiterte Kaufmännische Grundbildung mit kaufmännischer Berufsmatura bestanden ist, müssen die Anforderungen der BM und des Fähigkeitszeugnisses erfüllt sein:

- Erfüllen der Bestehensnorm Berufsmatura
- Erfüllen der Bestehensnorm Lehrabschluss (betrieblich und schulisch)

Erfahrungsnoten

Für die **Berufsmatura** zählen die **zwei** letzten Semesterzeugnisnoten als Erfahrungsnoten. Ab dem 3. Semester zählen also die Zeugnisnoten in Geschichte und Mathematik, ab dem 5. Semester alle anderen Zeugnisnoten als Erfahrungsnoten, ausser IKA, Sport und AE (S. 3).

Für den **Lehrabschluss** (EFZ) zählen die **vier** letzten Semesterzeugnisnoten als Erfahrungsnoten. Ab dem 1. Semester zählen also die Zeugnisnoten in IKA, ab dem 3. Semester alle Zeugnisnoten als Erfahrungsnoten, ausser Geschichte, Mathematik und Sport, dazu die Noten für die AE/IDPA (S. 7).

Dabei können folgende Situationen entstehen:

	Berufsmatura	Betrieblicher Lehrabschluss	Schulischer Lehrabschluss	Endergebnis
1	bestanden	bestanden	bestanden	BM + EFZ bestanden
2	nicht bestanden	bestanden	bestanden	EFZ bestanden
3	bestanden	bestanden	nicht bestanden	BM + EFZ nicht bestanden
4	bestanden	nicht bestanden	bestanden	BM + EFZ nicht bestanden
5	nicht bestanden	bestanden	nicht bestanden	BM + EFZ nicht bestanden

Wer weder die Bedingungen für den Erwerb des EFZ noch die Bedingungen für den BM-Abschluss erfüllt, kann die Lehrabschlussprüfung und den BM-Abschluss oder nur die Lehrabschlussprüfung wiederholen.

6. Prüfungswiederholung

6.1. Berufsmatura

Wer die Berufsmatura-Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen.

Es müssen alle Fächer wiederholt werden, in denen ein ungenügendes Resultat erzielt worden ist (Note unter 4,0).

Die Wiederholung findet frühestens nach einem Jahr bei der nächsten ordentlichen Prüfung statt.

Die Noten der bei der erstmaligen Prüfung bestandenen Fächer werden übernommen.

Die Übernahme von Erfahrungsnoten richtet sich nach der DBK-Empfehlung Nr. 44 und die ergänzende Regelung durch das Amt für Berufsbildung für Berufe im Kaufmännischen und im Detailhandelsbereich vom März 1999.

6.2. Lehrabschluss EFZ

Wer die Lehrabschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung höchstens zweimal wiederholen. Es müssen alle ungenügenden Prüfungsfächer wiederholt werden.

Die Prüfung kann frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden.

Betriebliche Lehrabschlussprüfung:

Bei Verlängerung der Lehrzeit werden ungenügende Fachnoten in den Fächern ALS und PE durch die neuen Noten ersetzt.

Für den Abschluss zählen nur die neu erworbenen Noten (2x ALS, 1x PE).

Ohne Verlängerung der Lehrzeit ist die gesamtschweizerische Ersatzprüfung abzulegen.

Schulische Lehrabschlussprüfung:

Ohne Schulbesuch bleiben die ungenügenden Erfahrungsnoten bestehen.

Mit Schulbesuch können neue Erfahrungsnoten erworben werden; in diesem Fall werden nur die 2 Erfahrungsnoten des Wiederholungsjahres angerechnet.

Ist die Fachnote AE und SA (IDPA im M-Profil) ungenügend, so muss die ungenügende Position an der Schule wiederholt werden.

Die AE ist dabei im Rahmen der AE 2 mit einer Klasse im 2. Lehrjahr nachzuholen.

Für den Abschluss zählt für die Position AE nur die eine, neu erworbene AE-Note.

6.3. Wiederholung vorgezogener Schulprüfungen

Vorgezogene schulische Prüfungen (Geschichte, Mathematik, IKA) können während der Lehrzeit und vor Eröffnung des Gesamtergebnisses der Lehrabschlussprüfung nicht wiederholt werden. Sie sind im Rahmen einer ordentlichen Prüfungswiederholung zu absolvieren.

7. Rekursmöglichkeiten

Ein Rekurs gegen Zeugnisnoten ist innert 14 Tagen nach Erhalt des Schulzeugnisses schriftlich bei der Berufsfachschulkommission einzureichen. Deren Entscheid ist endgültig.

Gegen Prüfungsnoten kann nach kantonalem Recht im Lehrortskanton beim Bildungsdepartement Rekurs eingereicht werden. Die Rechtsmittelbelehrung erfolgt mit der Eröffnung des Ergebnisses durch die Schule.

Das Rekursverfahren gegen das Resultat an externen Sprachprüfungen richtet sich nach den entsprechenden Prüfungsreglementen. Ein Rekurs gegen das Resultat auf dem kantonalen Instanzenweg ist ausgeschlossen.

8. Anhang

Berechnung der Positionsnoten

Gemäss Aide mémoire VII entspricht die Prüfungsnote dem Ergebnis aus der abschliessenden Prüfung in einem Fach.

Prüfungsergebnisse sind ausschliesslich mit ganzen oder halben Noten zu bewerten.

Wenn die Prüfung in einem Fach aus mehreren separat bewerteten Teilen besteht (z.B. mündliche und schriftliche Prüfung in den Sprachfächern) entspricht die Prüfungsnote dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der verschiedenen Prüfungsteile.

Das Mittel aus mehreren Prüfungsteilen ist auf halbe Noten zu runden.

Bei folgenden Positionsnoten gilt die nachstehende Regelung:

Muttersprache Deutsch, Position 1

Die Leistungen in den drei Teilprüfungen werden in Punkten bewertet. Für die schriftliche Sprachprüfung sind maximal 50 Punkte zu geben, für den Aufsatz 50 Punkte und für das Prüfungsgespräch 100 Punkte. Die Resultate der drei Teilprüfungen werden gemäss folgenden Skalen mit ganzen oder halben Noten bewertet:

Maximal 50 P	Note	Maximal 100 P.	Note
47 – 50	6	92 – 100	6
43 – 46	5.5	83 – 91	5.5
38 – 42	5	74 – 82	5
33 – 37	4.5	65 – 73	4.5
28 – 32	4	55 – 64	4
23 – 27	3.5	45 – 54	3.5
18 – 22	3	36 – 44	3
13 – 17	2.5	27 – 35	2.5
8 – 12	2	18 – 26	2
3 – 7	1.5	9 – 17	1.5
0 – 2	1	0 - 8	1

Berechnung der Positionsnote 1:

Schriftliche Prüfung einfach
Aufsatz einfach
Mündliche Prüfung doppelt
gerundet auf eine halbe Note

Französisch, Variante I

Pos. 1a

Die erreichten Punkte der DELF B1-Prüfung wird gemäss Aide-mémoire IV (Revision 2007) wie folgt umgerechnet.

erreichte Punkte	Note
91 – 100	6
81 – 90	5.5
71 – 80	5
61 – 70	4.5
50 – 60	4

erreichte Punkte	Note
42 – 49	3.5
34 – 41	3
26 – 33	2.5
18 – 25	2
10 – 17	1.5
0 – 9	1

Pos. 1b

Die Leistung der schriftlichen Schulprüfung gemäss Niveau B2 wird mit einer halben Note berechnet.

Pos. 1c

Die Leistung der mündlichen Schulprüfung (Niveau B2) wird mit einer halben Note bewertet.

Berechnung der Positionsnote 1, Variante I

Pos 1a einfach
Pos 1b einfach
Pos 1c einfach
 gerundet auf eine halbe Note

Zeitpunkt des Abschlusses

Die DELF-Prüfungen sind spätestens mit der März-Session im 6. Semester abgeschlossen. Die verbleibende Zeit wird für die Vorbereitung auf die schriftliche und mündliche Ergänzungsprüfung verwendet.

Französisch, Variante II

Pos. 1a

Die Leistung der schriftlichen Schulprüfung gemäss Niveau B2 wird mit einer halben Note berechnet.

Pos. 1b

Die Leistung der mündlichen Schulprüfung (Niveau B2) wird mit einer halben Note bewertet.

Berechnung der Positionsnote 1, Variante II

Pos 1a einfach
Pos 1b einfach
 gerundet auf eine halbe Note

Zeitpunkt des Abschlusses

Die gesamte Prüfung findet anlässlich der ordentlichen Abschlussprüfung statt.

Französisch, Variante III

Pos. 1a
DELF B1

Pos. 1b
DELF B2

Berechnung der Positionsnote 1, Variante III

Pos 1a 1/3

Pos 1b 2/3

gerundet auf eine halbe Note

oder DELF B2 alleine

Hinweis: Die Notenumrechnungstabelle B2 entspricht derjenigen des B1.

Englisch, Variante I, Position 1

FCE – First Certificate in English

Die Ergebnisse der FCE-Prüfung werden wie folgt umgerechnet (Aide-mémoire IV):

erreichte Punkte	Note	erreichte Punkte	Note
92 – 100	6	45 – 54	3.5
83 – 91	5.5	36 – 44	3
74 – 82	5	27 – 35	2.5
65 – 73	4.5	18 – 26	2
55 – 64	4	9 – 17	1.5
		0 – 8	1

CAE – Certificate in Advanced English

Ein bestandenes CAE wird mit Note 6.0 umgerechnet (AM IV).

CPE – Certificate of Proficiency in English

Ein bestandenes CPE wird mit Note 6.0 umgerechnet (AM IV).

Zeitpunkt des Abschlusses

FCE-Termin im März des 6. Semesters.

Englisch, Variante II, Position 1

Die Prüfung besteht aus fünf Teilen mit einer Gesamtpunktzahl von maximal 200 Punkten. Sie entspricht einer gekürzten FCE-Prüfung.

- Reading	20 %	60 Min.	wie FCE
- Writing	20 %	40 Min.	1 Text statt 2
- Use of English	20 %	45 Min.	wie FCE
- Listening	20 %	40 Min.	wie FCE
- Oral	20 %	15 Min.	wie FCE
		200 Min.	

Zeitpunkt des Abschlusses

Diese Ersatzprüfung findet normalerweise gleichzeitig mit der FCE-Prüfung statt.